

# RS Vwgh 2006/9/13 2003/12/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

## Index

L22007 Landesbedienstete Tirol

L26007 Lehrer/innen Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BLKUFG Tir 1998 §24 Abs1;

BLKUFG Tir 1998 §25 Abs1;

BLKUFG Tir 1998 §60;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Kausalität eines Dienstunfalles kann auch für später eingetretene oder durch einen (hier unstrittig in der Freizeit erlittenen) Folgeunfall schlagend gewordene Beeinträchtigungen bejaht werden (vgl. dazu die Sachverhaltskonstellationen in den hg. Erkenntnissen vom 26. Mai 2003, Zl. 2001/12/0115, und vom 21. September 2005, Zl. 2002/12/0164). An der Zurechnung zum (sowohl als solchem als auch in der Einstufung als Dienstunfall unstrittigen) Unfallereignis vom 9. September 1993 können auch längere Latenzzeiten, in denen sich - vorliegendenfalls - das Kniegelenk als weitgehend beschwerdefrei dargestellt hat, nichts ändern, solange der Dienstunfall noch (zumindest) eine wesentliche Mitursache für die Notwendigkeit der bei der Beschwerdeführerin operativ eingesetzten Kreuzbandplastik gebildet hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 1. Juli 2004, Zl. 99/12/0091, und Zl. 99/12/0321), was für die hier strittige Frage des Kostenersatzes (nach dem Tir BLKUFG 1998) relevant ist.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120169.X01

## Im RIS seit

06.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)